

3030 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Oktober 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Rechtsanwaltsprüfung und über sonstige Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft getroffen werden (Rechtsanwaltsprüfungsgesetz-RAPG)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht weitreichende Änderungen von Erfordernissen zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vor.

Schwerpunkte sind dabei im besonderen:

1. Eine Neuregelung der Rechtsanwaltsprüfung, wobei diese nicht mehr die Richteramtsprüfung ersetzen soll.
2. Das gesetzliche Erfordernis für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes soll künftighin entweder das Doktorat der Rechte nach der alten Studienordnung oder (zumindest) das Magisterium der Rechtswissenschaften nach der neuen Studienordnung sein.
3. Die Praxiszeit als Rechtsanwaltsanwärter soll so wie früher wieder sieben Jahre betragen. Für Rechtsanwaltsanwärter, die das Doktorat der Rechtswissenschaften nach der neuen Studienordnung erlangt haben, soll sie jedoch nur sechs Jahre betragen. Für eine Übergangszeit sollen unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin fünf Jahre genügen.
4. Die Abhaltung von verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen für Rechtsanwaltsanwärter.
5. Der Vorbehalt der Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung für Rechtsanwälte. Hiedurch sollen jedoch bestehende Vertretungsbefugnisse der Notare, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Ziviltechniker nicht berührt werden. Außerdem sollen auch Parteienvertretungen aufgrund sonstiger, besonders verfahrensrechtlicher Bestimmungen, die Wirkungsbereiche von Interessenvertretungen, die unentgeltliche Auskunftserteilung und Beistandsleistung sowie Befugnisse im Berechtigungsumfang von Gewerben unberührt bleiben.

3030 d.B.

- 2 -

6. Ein gesetzlicher Schutz der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt, wobei den Rechtsanwaltskammern in diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung eingeräumt werden soll.
7. Eine nähere Umschreibung der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte. Das Recht auf Verschwiegenheit darf durch behördliche Maßnahmen, wie z.B. eine Vernehmung von Hilfskräften oder Beschlagnahme von Unterlagen nicht umgangen werden.
8. Die Verteidigung in Strafsachen soll künftighin neben den Rechtsanwälten nur mehr Rechtsanwaltsanwärtern, Notaren und Notariatskandidaten zukommen.

Die bisher vorgesehene, praktisch aber kaum bedeutsame und in ihrer Geltung umstrittene Möglichkeit der Eintragung eines "stimmführenden Rates" in der Liste der Rechtsanwälte soll ebenso entfallen, wie die veraltete Einrichtung der sogenannten öffentlichen Agentie.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. November 1985 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Oktober 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Rechtsanwaltsprüfung und über sonstige Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft getroffen werden (Rechtsanwaltsprüfungsgesetz-RAPG), wird mit der angeschlossenen Begründung Einspruch erhoben.

Wien, 1985 11 14

W ö g i n g e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann

3030 d.B.

- 3 -

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Rechtsausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Oktober 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Rechtsanwaltsprüfung und über sonstige Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft getroffen werden (Rechtsanwaltsprüfungsgesetz-RAPG)

Am 2.3.1978 beschloß der Nationalrat anlässlich der Beschlußfassung betreffend das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl.Nr.140/1978, folgende EntschlieÙung:

"Angesichts der Neuordnung des Studiums der Rechtswissenschaften wird die Bundesregierung ersucht, dem Nationalrat bis zum 31.1.1979 nach Anhörung der betroffenen Interessenvertretungen Gesetzesvorschläge vorzulegen, die der Anpassung der Berufs- und Anstellungserfordernisse zur Ausübung juristischer Berufe an die durch das neue Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geschaffenen Lage dienen, und zwar derart, daß die erfolgreiche Absolvierung des Diplomstudiums grundsätzlich die Möglichkeit zur Ausübung aller juristischen Berufe - ausgenommen die wissenschaftliche Laufbahn an einer Universität - eröffnet."

Betroffen von dieser EntschlieÙung bzw. den zu erstattenden Gesetzesvorschlägen waren die Rechtsanwälte, für die zufolge des § 1 Abs. 2 lit. c der Rechtsanwaltsordnung - neben anderen Erfordernissen - die Erlangung der juristischen Doktoratswürde eine Voraussetzung für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich bildet.

Für die Österreichische Volkspartei war von Anfang an klar, daß der in der EntschlieÙung vom 2.3.1978 enthaltene Passus "nach Anhörung der betroffenen Interessenvertretungen" sinnvollerweise nur dahingehend verstanden werden konnte, daß hierunter nicht bloß ein formales Anhören, sondern eine Bedachtnahme auf den bei dieser Anhörung vorgetragenen Standpunkt der betroffenen Interessenvertretungen gemeint war. Daß dieses Verständnis hinsichtlich der

3030 d.B.

- 4 -

zitierten Passage nicht auf die Österreichische Volkspartei allein beschränkt war, sondern auch bei der SPÖ, vor allem aber bei der FPÖ, die sogar gegen diese EntschlieÙung gestimmt hatte, vorherrschte, erhellt aus der Behandlung der während der abgelaufenen (XV.) Gesetzgebungsperiode im Nationalrat eingebrachten Regierungsvorlage (6 der Beilagen), welche vorsah, daß auch für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes der Abschluß des Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften hinreichend und die Erlangung des Doktorates nicht mehr erforderlich sein sollte. Denn als es zur Behandlung dieser Gesetzesvorlage in einem Unterausschuß des Justizausschusses kam und sich die am 3.12.1982 hierzu als Experten gehörten Präsidenten der Rechtsanwaltskammern einhellig gegen den vorgeschlagenen Entfall des Doktorates als Berufsvoraussetzung für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft aussprachen, wurde diese Haltung von allen Parteien respektiert, von einer Gesetzwerdung gegen die Interessen der Betroffenen Abstand genommen und die Regierungsvorlage während der XV. Gesetzgebungsperiode nicht mehr weiter behandelt.

Auch während der XVI. Gesetzgebungsperiode blieb die Rechtsanwaltschaft dem von ihr eingenommenen Standpunkt treu. Da auch die FPÖ, allen voran deren Justizsprecher Mag. Hilmar Kabas und Justizminister Dr. Harald Ofner, wiederholt - noch bis in die erste Hälfte des Jahres 1985 - betonte, gegen die Abschaffung des Doktorates als obligatorische Berufsvoraussetzung für Rechtsanwälte zu sein, hatte es den Anschein, als wäre gesichert, daß es nicht zu einer von den Regierungsparteien den Betroffenen einseitig aufoktroierten Gesetzesänderung kommen würde.

Der dennoch am 8.5.1985 im Nationalrat eingebrachte, auf die Beseitigung des Doktorates abzielende Gesetzesentwurf, der bezeichnenderweise - zur Umgehung eines Begutachtungsverfahrens - nicht in Form einer Regierungsvorlage, sondern eines Initiativantrages von Abgeordneten der beiden Regierungsparteien (Antrag Nr. 146/A) gekleidet war, ging in Wahrheit weder von den als einbringende Abgeordnete (Mag. Kabas, Dr. Rieder) aufscheinenden Antragstellern, noch von Dr. Ofner als zuständigem Ressortminister, sondern vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Dr. Heinz Fischer, aus, der sich über die berechtigten Anliegen und Interessen der betroffenen Berufsgruppe hinwegsetzte und die FPÖ zu einer totalen Kehrtwendung zwang, wodurch deren Ruf als "Umfallerpartei" wieder einmal nachdrücklich bestätigt wurde.

3030 d.B.

- 5 -

Da die Regierungsparteien - mit gutem Grund - befürchteten, daß der Widerstand gegen ihren Antrag mit fortschreitender Zeit immer massiver werden und ihre die Interessen der Rechtsanwälte negierende Haltung immer unverständlicher erscheinen würde, beschlossen sie am 28.6.1985 gegen die Stimmen der Österreichischen Volkspartei, dem Justizausschuß zur Behandlung des Gesetzesentwurfes eine - angesichts der dazwischenliegenden tagungsfreien Zeit - außerordentlich kurz bemessene Frist bis 23.10.1985 zu setzen. Eindringliche - von der Österreichischen Volkspartei unterstützte - Appelle des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, diese Befristung zu erstrecken, um dem vom Justizausschuß eingesetzten Unterausschuß Gelegenheit zu einer ausführlichen Behandlung dieses Antrages zu geben (Resolution des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 4. und 5.10.1985), blieben bei den Regierungsparteien ohne Widerhall.

Auch in den Ausschußberatungen dokumentierten SPÖ und FPÖ, daß sie nicht gewillt waren, auf Anträge, die ihnen geeignet schienen, ihrer vorgefaßten Meinung zuwiderzulaufen, einzugehen; so lehnten sie den von der Österreichischen Volkspartei gestellten Antrag auf Beiziehung von Fraktionsexperten ab. Ebenso wenig kam es im Ausschuß zu der von der Österreichischen Volkspartei vorgeschlagenen Anhörung von Vertretern anderer, von dem Gesetzesentwurf gleichfalls betroffenen juristischen Berufsgruppen.

Schließlich legten die Regierungsparteien am 15.10.1985, unmittelbar vor der Sitzung des Unterausschusses, einen 23 Seiten umfassenden Abänderungsantrag vor, der nicht weniger als 72 Änderungen gegenüber ihrem Initiativantrag beinhaltete. (Der von ihnen schließlich am 24.10.1985 im Plenum des Nationalrates endgültig eingebrachte Abänderungsantrag enthielt rund ein Dutzend weiterer Änderungen.) Auch aus dieser Vorgangsweise war deutlich zu erkennen, daß die Regierungsparteien kein Interesse an einer wirklich seriösen, ausführlichen Behandlung ihres eigenen Gesetzesentwurfes hatten, sondern nur an einer möglichst raschen, auf ihre Mehrheit im Nationalrat gestützten Abstimmung interessiert waren.

In der Sache selbst deponierten die am 15.10.1985 im Unterausschuß gehörten Präsidenten der österreichischen Rechtsanwaltskammern einhellig und nachdrücklich ihren seit jeher vertretenen Standpunkt, daß das Doktorat der Rechte weiterhin Berufsvoraussetzung für die Tätigkeit als Rechtsanwalt bleiben solle, was jedoch von SPÖ und FPÖ ignoriert wurde, die damit die Anhörung der

3030 d.B.

- 6 -

Vertreter der Rechtsanwaltschaft zum bloßen Formalakt degradierten und jegliche Konsensbereitschaft vermissen ließen.

Das schon gegen die Stimmen der Österreichischen Volkspartei am 24.10.1985 im Nationalrat beschlossene Gesetz läuft jedoch nicht nur - in Ansehung der Abschaffung des Doktorates - den Interessen der Rechtsanwälte, sondern auch anderer juristischer Berufsgruppen zuwider. Denn:

- o Das Gesetz ist nachteilig für die Richter, Staatsanwälte und Universitätsprofessoren der juristischen Fakultäten, weil sie in Hinkunft nicht mehr als Verteidiger in Strafsachen tätig sein können.
- o Das Gesetz ist überdies nachteilig für die Richter, weil es ihnen in Hinkunft verwehrt ist, nach fünfjähriger Verwendung als stimmführender Rat bei einem Gerichtshofe in die Rechtsanwaltschaft überzuwechseln.
- o Das Gesetz ist nachteilig für die Studenten und Rechtsanwaltsanwärter, weil sie in Hinkunft 7 statt 5 Praxisjahre zu absolvieren haben und sich - entgegen ursprünglichen Zusagen der Bundesregierung - für den Fall der Erlangung der Doktoratswürde nur e i n Praxisjahr (und nicht z w e i , wie dies noch im Initiativantrag vorgesehen war) und auch nur dann ersparen, wenn sie das Doktorat v o r Beginn der Praxis erwerben, womit ihnen die Möglichkeit der Abkürzung der 7-jährigen Frist durch den Erwerb des Doktorates w ä h r e n d ihrer Ausbildungszeit verbaut wird.
- o Das Gesetz ist ferner nachteilig für die Rechtsanwälte, weil in Hinkunft die Rechtsanwaltsprüfung nicht mehr die Richteramtsprüfung ersetzt und den Rechtsanwälten damit die Möglichkeit genommen wird, in das Richteramt zu wechseln.

Es zeigt sich demnach, daß dieses Gesetz nicht nur gegen die Interessen der Rechtsanwälte, sondern gegen die der Mehrzahl aller juristischen Berufsgruppen gerichtet ist und angesichts der darin neu errichteten Schranken, von einer juristischen Laufbahn in die andere zu wechseln, eine gegenseitige Abschottung der Rechtsberufe mit sich bringt, die in einer Zeit, in der die Mobilität im Berufsleben immer größer wird und werden muß, geradezu anachronistisch anmutet und den Geist eines längst überwunden geglaubten Zunftdenkens wieder aufleben läßt. Damit wird die Einheit der Rechtsberufe zerstört, eine wechselseitige Belebung und Befruchtung der juristischen Praxis gehindert und der Entwicklung der österreichischen Rechtskultur schwerer Schaden zugefügt.

3030 d.B.

- 7 -

Angesichts dieser negativen Auswirkungen lehnt es der Bundesrat ab, die Mitwirkung an diesem gegen den erklärten Willen der Betroffenen, überdies überstürzt und ohne ausreichende parlamentarische Behandlung zustande gekommenen Gesetz zu übernehmen, und sieht sich daher veranlaßt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24.10.1985 Einspruch zu erheben.